Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

CH-1000 Lausanne 14
Korrespondenznummer 211.1/24_2025

Lausanne, 15. Oktober 2025

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 21. August 2025 (6B_112/2025)

Blockade der Mont-Blanc-Brücke in Genf: Beschwerde von Teilnehmerin abgewiesen

Das Bundesgericht weist die Beschwerde einer Frau ab, die 2022 zusammen mit weiteren Personen bei einer Aktion der Protestbewegung "RENOVATE SWITZERLAND" die Mont-Blanc-Brücke in Genf blockiert hat. Ihre Verurteilung wegen Nötigung und Störung des öffentlichen Verkehrs ist nicht zu beanstanden und mit der Versammlungs- und Meinungsäusserungsfreiheit vereinbar.

Eine Gruppe von sechs Personen hatte am 22. Oktober 2022 in Genf die Mont-Blanc-Brücke blockiert. Dabei hielten sie Transparente mit dem Schriftzug "RENOVATE SWITZERLAND" hoch; vier Personen, darunter die Beschwerdeführerin, klebten sich mit einer Hand auf der Strasse fest. Die Brücke war für den Verkehr in beide Fahrtrichtungen eine Stunde und 20 Minuten vollständig blockiert. Das Genfer Polizeigericht verurteilte die Beschwerdeführerin 2024 wegen Nötigung und Störung des öffentlichen Verkehrs zu einer bedingten Geldstrafe. Das Kantonsgericht bestätigte den Entscheid.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde der Verurteilten ab. Der Entscheid des Genfer Kantonsgerichts ist bundesrechtskonform. Durch die Aktion wurde die Handlungsfreiheit Dritter im Sinne des Nötigungstatbestandes beschränkt. Das Nötigungsmittel erreichte die von der Rechtsprechung geforderte Intensität und war unverhältnismässig. Für die Aktion wurde mit der Mont-Blanc-Brücke die Genfer Hauptverkehrsachse gewählt; die Blockade erfolgte zur Tageszeit an einem Samstag und dauerte mehr als nur einige Minuten. Die Blockade der Verkehrswege auf der Mont-Blanc-Brücke stellte das ange-

strebte Ziel der Aktion dar und war nicht bloss eine indirekte Folge. Die Teilnehmenden hätten eine bewilligungsfähige Demonstration durchführen oder ihre Anliegen etwa mit einer Volksinitiative geltend machen können. Die Verurteilung der Beschwerdeführerin ist mit der Versammlungs- und Meinungsäusserungsfreiheit vereinbar. Die Sanktionierung bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den Schutz der Rechte und der Freiheit Dritter. Der mit der Verurteilung verbundene Grundrechtseingriff ist mit Blick auf die Europäische Menschenrechtskonvention auch als "in einer demokratischen Gesellschaft notwendig" zu erachten. Dabei ist insbesondere klarzustellen, dass die Verurteilung der Betroffenen nicht wegen ihrer Teilnahme an der unbewilligten Kundgebung erfolgt beziehungsweise weil sie von der Versammlungsfreiheit Gebrauch gemacht hat; vielmehr beging sie im Rahmen der Kundgebung zwei verschiedene Straftaten. Die Polizeikräfte übten zudem eine gewisse Toleranz und griffen erst nach einiger Zeit ein.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter, Christine Magnin, Stellvertretende Medienbeauftragte
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 15. Oktober 2025 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung > Urteilsdatenbanken > Alle Urteile >* 6B_112/2025 eingeben.